



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/21-III/4/86

7. April 1986

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1846 IAB

1986 -04- 14

zu 1868 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben am 19. Feber 1986 unter der Nr. 1868/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Staatsverträge zum Ausländergrundverkehr gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche staatsvertraglichen Bestimmungen (Vertrag und Gliederungsbezeichnung), die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht beim Ausländergrunderwerb enthalten, stehen nach Auffassung der Bundesregierung derzeit anwendbar in Kraft?
2. Sind Sie bereit, diese Übersicht in einer für den interessierten Rechtssuchenden leicht zugänglichen Form zu publizieren?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Bis zum 1.7.1985 sahen folgende Staatsverträge eine Inländergleichbehandlung von Ausländern beim Liegenschaftserwerb und damit eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach den Ausländergrundverkehrsbestimmungen der Länder vor:

- a) der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande, BGB1.Nr. 299/1930,
- b) der Handelsvertrag zwischen Österreich und Dänemark, BGB1.Nr. 42/1929,

- 2 -

- c) der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Österreich und Schweden, BGBI.Nr. 208/1934,
- d) der Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen Österreich und dem Kaiserreich Iran, BGBI.Nr. 45/1960.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden nahm in diesem Zusammenhang insofern eine Schlüsselrolle ein, als dieser in Artikel 1 Abs. 1 eine Inländergleichbehandlung der Angehörigen der beiden Vertragsstaaten beim Liegenschaftserwerb vorsah, die sich durch die Meistbegünstigungsklauseln in den Verträgen mit Dänemark, Schweden und dem Iran auch auf die Angehörigen dieser Staaten übertrug. Einem Wunsch der Länder entsprechend wurde mit Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Änderung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande vom 28. März 1929, BGBI.Nr. 299/1930, die Inländergleichbehandlung im Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden durch eine Meistbegünstigungsklausel ersetzt, was im Ergebnis darauf hinausläuft, daß nicht nur niederländische, sondern auch dänische, schwedische sowie iranische Staatsangehörige seit 1.7.1985, dem Tag des Inkrafttretens des gegenständlichen Notenwechsels, hinsichtlich des Liegenschaftserwerbs so wie alle übrigen Ausländer behandelt werden, somit der Genehmigungspflicht nach den Ausländergrundverkehrsbestimmungen der Länder unterstehen.

Aufgrund des in Rede stehenden Notenwechsels sind somit Angehörige eines bestimmten Staates nicht mehr generell von der Genehmigungspflicht beim Ausländergrunderwerb ausgenommen. Damit sind in Österreich hinsichtlich des Liegenschaftserwerbs nur mehr die Angestellten der IAEO, der UNIDO, der OPEC, des OPEC-Fonds sowie die Angestellten der in Wien errichteten UN-Sekretariatseinheiten aufgrund der einschlägigen Amtssitzabkommen den Inländern gleichgestellt.

Zu Frage 2:

Die mit der durch den Notenwechsel bewirkten Änderung der Rechtslage verbundenen Auswirkungen auf einschlägige Verträge mit anderen Staaten sind aus den allgemein zugänglichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu dem genannten Notenwechsel (567 Blg, StenProt. Nr. XVI. GP) ersichtlich.

